

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

137 (30.7.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 137 u. 138.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [30. Juli.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Und diesen armen Tagelöhner, den seine dürre Scholle nicht nährt, der bei weitem die größten Vorkauslagen hat, um dieser Scholle einen dürftigen Ertrag abzutragen, richtet man durch beengende Finanzgesetze zu Grunde, die, wenn man sie anstößt, keinen andern Ton, keinen andern Accord hören lassen, als den „es trägt Geld,“ „es trägt Geld!“

Frei ist Alles, was der Erde entsproßt und jährlich reift, frei im Genuß, frei im Verkehr, frei von jeder Belästigung. Im Großen und im Kleinen, nach Centnern und nach Lothen, nach Maltern und Messeln, nach Klastern und in Stücken verkauft der Bauer seine Früchte, seinen Hopfen, seinen betäubenden Tabak; der Grundherr seine Hölzer; frei geht Alles von Hand zu Hand. Selbst der Branntwein schafft sich nach Schoppen und nach Kreuzern steuerfreien Eingang in Körperkelle; — der Bierbrauer verzapft seinen profaischen Gerstensaft selbst, in Tabakswolken gehüllt, damit man ihm nicht frei in's dunkelgelbe Antlitz schauen könne; nur das edelste Getränk, das die Götter menschlich, und die Menschen zu Göttern macht, der mühevoll den Felsen abgetropfte Wein — er fällt unter Zöllners Hände vor seiner Geburt, unter Zöllners Hände nach seinem ersten Aufstehen in der Welt, unter Zöllners Hände bei jeder Reise in ein anderes Faß, unter Zöllners Hände noch kurz vor seiner Wiedertaufe durch die fleißigen Hände des Wirthes. Sein Verkauf, seine Aufbewahrung und Einkellerung, wie sein Genuß sind allen denkbaren Beschränkungen und Verationen bloßgestellt, die den Produzenten indirekt wieder drücken und erdrücken. Ist das gerecht, ist das Rechtsgleichheit!! Es muß auf irgend eine Art Abhilfe werden. — In den Nachbarländern hat man den Wein von erdrückenden Abgaben und damit auch von lästigen und demoralisirenden Beirungen befreit. In der Schweiz kennt man dergleichen ohnehin nicht; nur auf dem von Außen eingeführten Wein lastet eine geringe Zoll- und Ohmgeldabgabe, die an der Grenze erhoben wird. In

Württemberg ist seit 1836 der Accis ganz aufgehoben; man zahlt nur noch eine Wirthschafts- oder Ausschank-Abgabe; der Weinhandel unterliegt der ordentlichen Gewerbesteuer. Aehnlich verhält es sich in Baiern. Will man auf Frankreich verweisen, wo der Wein ebenfalls mit hohen Abgaben belastet und im Verkehr streng controlirt ist, so darf man auch die Verschiedenheit der Verhältnisse nicht übersehen. Frankreich ist ein großer in sich abgerundeter, gegen das Ausland in Bezug auf den Wein, wie auf andere Artikel wohlgeschützter Staat. Der Consument ist für seinen Bedarf auf das inländische in hinreichender Menge und Güte vorhandene Erzeugniß angewiesen; er kann nicht nach Belieben ausländischen Wein beziehen; zudem sind die Abgaben und die Controlvorschriften für das ganze große Staatsgebiet die nämlichen; — und dennoch wie groß sind die Klagen, welche sowohl aus den weinbauenden Departementen als von Seiten der Consumenten gegen die verderblichen Wirkungen der Weinsteuern und der mit ihrer Erhebung verbundenen Plakereien ertönen; gegen jene Wirkungen, welche besonders in den Städten durch die großartigsten Fälschungen und Desraudationen zu Tage gehen! In Deutschland sind die Verhältnisse ganz anders. Die in Baden bestehenden Hemmungen des Verkehrs mit Wein veranlassen den auswärtigen Käufer, anderwärts einen freien Markt zu suchen, den er sogleich in Württemberg und Baiern findet. Der badische Grenzbewohner selbst geht, um guten und zugleich billigen Wein zu trinken, häufig in die Schweiz, über den Rhein und den Main. Statt jeder weitem Ausführung hierüber verweise ich auf die Schrift eines sachkundigen ausgezeichneten Oekonomen: „der Weinaccis und sein nachtheiliger Einfluß auf den vaterländischen Weinbau von L. von Babo, Heidelberg bei Winter 1844.“ In dieser Schrift ist der Nothstand des Weinbaues gründlich nachgewiesen und dargethan, wie unerläßlich die Freigebung des Verkehrs und die Aufhebung des lästigen Weinaccises ist, wenn dieser ausgedehnte Zweig unserer vaterländischen Production nicht ganz zu Grunde gehen soll. Es sind oft scheinbar ganz unerhebliche Anordnungen der Finanzbehör-

den, die aber in ihren Folgen sehr tief und nachtheilig auf den Verkehr drücken. Dahin rechne ich unter andern einen Ministerialerlaß vom 27. Mai 1826, der gegen die Vorschrift des Accisgesetzes vom Jahre 1812 anordnet, daß statt der Transportscheine — Preisscheine einzuführen seien, wodurch der inländische Weinhändler beim Verkaufe des Weines zur Declaration des Preises gezwungen wird, den sonst überall nur der Käufer anzugeben hat. Dem ausländischen Weinhändler muthet die Finanzgesetzgebung das Gleiche nicht zu — er ist nur gehalten, das Quantum des in Baden verkaufenden Weines, nicht aber dessen Preis anzugeben. Der badische Wirth hat demnach erst beim Empfang der Waare seine Declaration zu machen, und ist vor der Indiskretion der Fuhrleute gesichert, die bei den Preisscheinen der inländischen Weinhändler genau die Sorte und den Werth des Weines kennen lernen, den der Wirth anlegt, was diesen zunächst bestimmen wird, dem ausländischen Händler den Vorzug einzuräumen; denn weder der Käufer, noch der Verkäufer finden ihr Interesse geachtet, wenn das Geschäftsgeheimniß unnöthig und vorzeitig der Oeffentlichkeit preisgegeben wird, weil dies auf den weitem Verkehr, auf den Wiederverkauf in gar manchen Beziehungen störend und Schaden bringend einwirken muß. Es ist über und über genug, ja schon zu viel, wenn der Accisbeamte vor der Einkelterung weiß, unter welchen Bedingungen ein Kauf abgeschlossen ward — und fast abentheuerlich muß es scheinen, daß eine gesetzliche Anordnung bestehen solle, wornach dem Fuhrmann, dem Käufer, und durch diese alsbald dem ganzen Publikum in allem Voraus Gelegenheit gegeben wird, über kleinere oder bedeutendere Handelsgeschäfte eines Wirthes mit dem Weinhändler sich Einsicht zu verschaffen, und über Gewinn und Verlust zu amustren. Es ist arg, daß durch solche Vorschriften in die engeren Geschäfts- und Handelsverhältnisse der Staatsbürger eingedrungen wird, die, wie sonst überall, jedem Dritten fremd bleiben sollten, und daß die Finanzbehörde keine besseren und zweckmäßigeren Mittel wählt, um ihre Cassen zu füllen; und solche Mittel liegen doch sehr nahe. Ist das schon im Allgemeinen beklagenswerth — so scheint es fast eine Ironie, wenn man nur dem Inländer solche Beschränkungen auflegt, den fremden Weinderkäufer aber davon befreit, und ihm somit, abgesehen von der beträchtlichen Patentsteuer und den übrigen Lokallasten, gegen den inländischen Handel ein kaum zu berechnendes moralisches Uebergewicht einräumt. Und doch ist es so. Ja, die Verordnung des Großherzogl. Finanzministeriums v. 10. Mai 1828 Nr. 2480 bevorzugt mit Hintenansehung der Wein-

händler die bloßen Hausirer, indem letztere für inländischen Wein, der in der Absicht, Abnehmer für ihn zu suchen, in andere inländische Orte verführt wird, keinen Preisschein, sondern nur einen Transportschein zu lösen haben; und eine Verordnung der Steuerdirektion v. 31. März 1829 befreit solche Hausirer bei der Abfassung und Verführung des Weines von der Zahlung des Accises, der erst bei der Einkelterung von ihm oder dem Abnehmer zu entrichten ist. Solche Maßregeln können nur höchst störend auf den Weinhandel und wieder benachtheiligend zurück auf den Producenten wirken.

Je weniger die Regierung in der Lage ist, den Weinbauer gegen Nachtheile zu schützen, die er in Folge des zunehmenden Bierverbrauchs, der Fehlerbste und der äußern Verhältnisse anderer Art erleidet, desto dringender sollte sie sich aufgefordert fühlen, diejenigen Ursachen des ökonomischen Verfalls der großen Mehrheit der Reblente zu beseitigen, welche lediglich in den Anordnungen der Finanzverwaltung, in der Größe der Abgabe und der Belästigung des Verkehrs zu suchen sind. Um nun auch einige statistische Notizen an die Hand zu geben und den Ausfall zu ermitteln, welchen die Aufhebung des Accises von Nichtwirthen zur Folge haben würde, führe ich folgende aus zuverlässigen Quellen geschöpfte Mittheilungen an:

		Veraccist wurden		
		Von Wirthen.	Privaten.	Im Ganzen.
Im Jahre	1833	21,320	11,330	33,150 Fuder
" "	1834	27,068	16,978	44,046 "
" "	1839	24,491	14,263	38,754 "
" "	1840	26,172	13,983	40,155 "
" "	1842	19,244	11,441	30,685 "
" "	1843	18,340	9,678	28,018 "
		137,135	77,673	214,808 Fuder.

Man sieht hieraus die Abnahme des Weinverbrauchs in Wirthshäusern und Familien. Seit 1842 ist das Quantum der erstern unter 20,000 und seit 1843 das der letztern unter 10,000 Fuder gesunken. Im Jahre 1833 kamen auf den Kopf 27,2 Maas, im Jahre 1843 nur 21,2 Maas, wovon etwa zwei Drittheile im Wirthshause getrunken und ein Drittheil aus Privatkellern verbraucht wurde. Die Durchschnittspreise des Weines haben nach den Werthsdeclarationen zum Behufe der Besteuerung betragen:

1833	. 114 fl. das Fuder
1834	. 132 " " "
1839	. 115 " " "
1840	. 110 " " "

1842 . . 154 fl. das Fuder.

1843 . . 154 „ „ „

Der Werth des veraccisten Weines war nach den Preisangaben zur Versteuerung im Jahre 1842 4,716,941 fl., im Jahre 1843 4,305,184 fl. Niemand wird in Abrede stellen, daß der Verkaufswertb beträchtlich größer ist, und daß es sich, wenn man die in den Kellern der Produzenten und der Weinändler unversteuert lagernden Quantitäten noch hinzu rechnet, um ein sehr bedeutendes Kapital handelt, dessen Umsatz und stätige Ergänzung erleichtert werden muß. Der Accis von Privaten, welcher der Staatscasse entgehen würde, beläuft sich nach dem Durchschnitt der Jahre 1842 und 1843 jährlich auf 108,000 fl., also nach Abrechnung der unverhältnißmäßig großen Einzugskosten auf etwa 96,000 fl. Sollen um dieser Einnahme willen zehntausend Familien mit dem Ruine bedroht, der Weinbau und der Weinhandel bedrückt, der Verkehr geheimt und auswärtige Käufer aus den badischen Reborten verschreckt werden? Von dem in den Wirthshäusern ausgeschenkt Wein will ich die Abgaben nicht aufgehoben, sondern nur in der Weise vereinfacht wissen, daß sich der Ertrag des Accises und des Ohmgeldes in der Wirthschaftsabgabe vereinigt wieder finde, und auch bei den Wirthen die großen Plackereien und Verationen ein Ende nehmen. Alsdann bleibt auch die an der Weinsteuer oft gerühmte gute Eigenschaft, daß Fremde daran bezahlen, ungeschmälert bestehen. Diese Wirthschaftsabgabe kann und soll auch jedoch ohne Maßregeln, welche den Verkehr belästigen und nachtheilig auf die Produktion zurückwirken, hinlänglich controlirt werden. Der Ausfall von 96,000 fl. würde durch den Aufschwung des erleichterten Weinbaues und des entseffelten Weinhandels der Staatscasse mittelbar, wenigstens zum größern Theile, wieder ersetzt, er könnte aber auch durch die Einführung einer Kapitalsteuer, wofür sich die Kammer auf dem vorigen und dem gegenwärtigen Landtage wiederholt ausgesprochen hat, mehr als genügend gedeckt werden. Für den schlimmsten Fall mache ich auf die Motion des Abg. Knapp im Jahre 1837 aufmerksam, worin verlangt wurde, die Weinaccise durchaus gleichzustellen. Mein erster Antrag geht so fort dahin:

„Die Regierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu ersuchen, wodurch

- a. der Weinaccis aufgehoben und das Ohmgeld in eine mäßige, einfache, mit keinen Verationen verbundene Wirthschaftsabgabe umgewandelt werde;
- b. der Weinhandel und Weintransport von den bishe-

gen, den Verkehr störenden Controlmaßregeln befreit werde.“

Es genügt jedoch nicht, dem badischen Weinbau die Lasten abzunehmen, oder zu erleichtern, welche ihm die Stenergesetze aufliegen; — es muß auch die Freiheit des Verkehrs im Zollvereinsgebiete für ihn eine Wahrheit werden, wenn der Zollverein, in vielen Beziehungen ein Segen für Deutschland, für die badischen Weinproduzenten kein Fluch werden soll.

Ein großer Theil des badischen Weines muß im Auslande, und dies sind hauptsächlich die Vereinsstaaten, Absatz suchen; er muß dies um so leichter können, als gerade dadurch allein die Wunden zu heilen sind, welche der Beitritt Badens zum Zollverein unserm Weinbaue geschlagen hat. Wir dürfen uns diese Nachteile nicht verbergen, wenn wir die Mittel finden wollen, ihnen zu begegnen. Sie sind in dem Berichte des Abg. Helbing, dessen ich im Anfange meines Vortrags erwähnte, aufgezählt, und reduciren sich ungefähr dahin:

1. Die Nachbarländer, ehemals Abnehmer unserer Weine, traten früher als wir dem Zollvereine bei, suchten in dessen Gebiet ihren Bedarf, und sind, einmal uns entfremdet, nicht mehr zu uns zurückgekehrt, seit sich Baden angegeschlossen hat.

2. Seit dem Anschlusse führen andere Vereinsgebiete, namentlich die bayerische Rheinpfalz, ihre stärkern Weine uns in größerer Menge zu, und schmälern dadurch den Absatz des eigenen Erzeugnisses im Lande.

3. Die Erschwerungen des Verkehrs mit der Schweiz haben die Ausfuhr des badischen Weines auch dorthin sehr geschmälert.

4. Die Wirkung des Vereinzollses für den Schutz gegen ausländischen Wein wird um den Betrag der vom inländischen erhobenen Abgaben gemindert, und bezüglich auf den Absatz unseres Weines im Norden durch die Ausgleichungsabgaben werthloser gemacht, was zugleich die Concurrenz mit den französischen Weinen erschwert, welche nur die wohlfeile Seefracht tragen, während wir die theuere Landfracht zu bestreiten haben. Preußen, Sachsen, Thüringen erheben eine Ausgleichungsabgabe von 43 fl. 45 kr. vom Fuder badischen Wein, angeblich um denselben hinsichtlich der Belastung mit ihrem eigenen Produkte gleichzustellen.

Allein theils erzeugen diese Länder kein Getränk, das den Namen „Wein“ verdient, theils erläßt Preußen beinahe jedes Jahr die Moststeuer, die sonach nur auf dem Papiere besteht, und lediglich dazu dient, die Erhebung der Ausgleichungsabgabe von dem Weine aus andern Vereinsstaaten zu rechtfertigen. In Beziehung auf die drei

ersten Punkte unmittelbar zu helfen, liegt nicht in der Macht der Regierung; mittelbar geschieht es, wenn dem Verkehre überhaupt eine leichtere Bewegung verliehen wird. Dagegen werde ich bezüglich des vierten Punktes einen Antrag stellen. — Die preussische Moststeuer beträgt je nach der Güte des Produkts $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{5}{12}$, $\frac{7}{12}$, $\frac{5}{6}$, $1\frac{1}{6}$ Thlr. vom Eimer (69 $\frac{1}{4}$ Liter). Sie wird innerhalb 14 Tagen nach der Kelterung berechnet, und in neuerer Zeit von dem Käufer, unter Haftbarkeit des Produzenten erhoben. Allein in den meisten Jahren wird sie ganz oder theilweise nachgelassen. — Seit 1840 hat nur eine Erhebung und zwar im Jahre 1842 statt gefunden. Die meisten Weinberge liegen in den niederen Klassen; der höchsten Klasse gehören nur einige der besten Lagen an der Mosel an. Nach den Zollverträgen darf Preußen von dem eingeführten Weine anderer Vereinsstaaten die Ausgleichungsabgabe nur in gleicher Weise fordern, wie es die Steuer von dem eigenen Weine erhebt. Der badische Wein darf in Preußen unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Art als der inländische Wein besteuert werden. Statt dessen erhebt Preußen von allen badischen Weinen ohne Unterschied der Qualität den höchsten Satz seiner Moststeuer, den nur die Ausfuhr Moselweine bezahlen; es erhebt diese Abgabe auch in den Jahren, in welcher es die Moststeuer nachgelassen hat; es erhebt sie zugleich in einer lästigeren Weise, indem der badische Wein ausschließlich nur auf den großen Land- und Wasserstraßen transportirt, bei dem ersten Anmeldeposten angemeldet werden muß, und der Revision unterworfen wird. Alle Plackereien der Zollbehandlung sind mit dem Eingange des badischen Weines nach Preußen verbunden und eine Versendung in Nebenorte kann direct nicht gemacht werden; der Versender muß sich der theuern Expedition bedienen. Es wird hiernach der badische Wein in Preußen höher und in einer lästigeren Weise besteuert, als der inländische, und dies im Widerspruch mit den klaren Worten des Zollvereins. Solchem Uebelstande muß abgeholfen und zugleich auf die Verwirklichung des in den Verträgen ausgesprochenen Wunsches, zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit der innern Besteuerungsgrundsätze hingewirkt werden. Das einfachste Mittel, die Ausgleichungsabgabe vom badischen Wein in Preußen zu beseitigen, läge wohl darin, wenn Preußen sich veranlaßt sähe, gesetzlich auszusprechen, was es faktisch bereits thut, die Moststeuer von dem Käufer zu erheben, wobei der Staatkasse nichts von der Einnahme entgehen kann, die in dem Hauptfinanzetat für 1844 zu 95,880 Thalern angeschlagen worden ist. Dann hätte diese Steuer die Natur

des badischen Accises, den sie an Höhe ohnehin übertrifft, und von der Erhebung einer Ausgleichungssteuer vom badischen Weine in Preußen könnte nicht mehr die Rede sein.

In ähnlicher Lage befinden sich auch Gebietstheile anderer Vereinsstaaten, namentlich die bayerische Rheinpfalz, und es wäre daher durch gemeinsame Schritte ein Erfolg leichter zu erzielen. Mein zweiter Antrag geht hiernach dahin:

„Die Großh. Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Ausgleichungsabgabe in Preußen von badischen Weinen und damit auch die preussischen Controlvorschriften, welche den Verkehr belästigen, im Sinne der Zollvereinsverträge durch Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung beseitigt werden; einstweilen aber in Verbindung mit den in gleicher Lage befindlichen Vereinsstaaten sich dafür zu verwenden, daß die Ausgleichungsabgabe in Preußen von dem höchsten Satze der Moststeuer herab auf einen der Qualität des eingeführten Weines entsprechenden Satz ermäßigt werde.“

Diesem Antrage schließe ich noch zwei Glieder an, welche denselben, hinsichtlich der Sorge für ungehemmten Absatz unseres Weines in den Vereinsstaaten und für Erhaltung des bestehenden Zollsches ergänzen. Der erste Punkt betrifft Württemberg, welches in der lobenswerthen Sorge für die eigene Weinproduktion doch etwas weiter zu gehen scheint, als mit dem freundschaftlichen Verhältnisse zu den Vereinsgenossen verträglich ist. Württemberg hat nämlich durch folgende, scheinbar unbedeutende Maßregel den Absatz der badischen Weine sehr erschwert. Es ist dort streng verboten worden, andere Fässer, als mit württembergischer Eiche einzufassern. Die leichte und sichere Reduktion des Inhalts fremder Fässer auf das württembergische Maß darf nicht vorgenommen, sondern die Fässer müssen umgeleert und frisch geeicht werden. Da nun der badische Versender nur unter der Landeseiche verschicken kann und darf, so bleibt dem württembergischen Empfänger nur die Wahl, entweder gleich bei Ankunft des Transports die Fässer umzuleeren, oder sie auf einem dritten Plage unter amtlichem Siegel zur Verfügung niederzulegen.

Wer mit dem Weinhandel vertraut ist, der weiß, daß Wirthe, häufig auch Weinhändler, 1. selten mit leeren, gerade für den Zweck passenden Fässern versehen sind, sondern in der Regel die Originalgebünde zum Einfassern beibehalten; 2. daß sie, um sich von der richtigen Beschaffenheit der Sendung zu überzeugen die Weine einige Tage vom Transport ausruhen lassen, ehe sie sich über die Annahme erklären. Durch das erwähnte Verbot aber wird

ihnen nicht nur die Bequemlichkeit entzogen, sich der fremden Fässer zu bedienen, sondern sie werden auch, da sie unverzüglich umleeren müssen, gezwungen, als bald anzunehmen. Beides ist ihnen lästig, und sie ziehen daher häufig vor, ihren Bedarf im Lande selbst einzuholen. Dazu werden sie noch besonders von den Steuerbeamten und Ohmgeldcommissarien angespornt, und der Wirth, welcher dennoch fremde Weine kommen läßt, ist bei dem Bezuge einer Menge von Schikanen ausgesetzt.

Haben wir in der Motion des Abg. Christ die Nachteile der Verschiedenheit der deutschen Handels- und Wechsel-Gesetze beklagen hören, so zeigt sich hier recht deutlich der Nachtheil der verschiedenen deutschen Maßsysteme, auf deren Beseitigung durch ein allgemeines, deutsches Maß- und Gewichtssystem hinzuwirken zunächst ebenfalls in der Aufgabe des Zollvereins liegt.

Ich beschränke mich jedoch auf den dritten Antrag: „die Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die württembergische Verordnung, wornach unter sagt ist, andere Fässer, als mit württembergischer Eiche versehene, einzufellern, in der Weise modificirt werde, daß auch fremde Fässer, nach vorgennommener Reduction auf das württembergische Maß, eingefellert werden dürfen.“

Der letzte Theil meines Antrags betrifft die Abstellung des Mißbrauchs, welcher mit dem ermäßigten Zollsatz für Schweizerweine notorisch getrieben wird. Die Absicht der Begünstigung war wohl keine andere, als eine Erleichterung des Austausch von Landesprodukten im Grenzverkehr bezüglich auf die gewöhnlichen schweizerischen Landweine, keineswegs aber eine Bevorzugung des großen Weinhandels der Schweiz mit feineren Qualitäten im gesammten Vereinsgebiete, vor dem gleichen Handel von Italien, Frankreich, Spanien und dem übrigen Wein erzeugenden Auslande. Allein in der Ausdehnung, welche die Begünstigung praktisch gewonnen hat, vermittelt durch sie die Schweiz mehr und mehr den Handel mit den Erzeugnissen anderer Länder, neben ihrem eigenen, nach einem großen Theile des Vereinsgebietes. Die französischen und spanischen Weine sind in der Schweiz nur gering belastet, also viel billiger, als bei uns. Die Weinhandlungen in Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Basel u. s. w. benützen diesen Umstand, um mit den feinen Weinen das Product ihrer eigenen Kantone zu coupiren, und dann als Schweizerwein gegen den ermäßigten Zollsatz in das Vereinsgebiet einzuführen. Sie liefern Alles frachtfrei, weil sie selbst die Wege aufsuchen, auf denen die Täuschung des Zollpersonals am leichtesten gelingt. Die Zollbeamten, welche das

Recht haben, die Dualität des Weines zu prüfen, verstehen sich in der Regel darauf so wenig, daß sogar recht oft südlische Weine ganz bequem als schweizerisches Landesproduct eingehen. Daher kommt es dann, daß die Weinhandlungen der bezeichneten Kantone ihre Geschäfte bereits über Baden und Sigmaringen bis nach Ulm und anderseits bis weit hinter München ausgedehnt haben, daß sie in der Umgegend des Bodensees, nach den bayerischen Alpen zu, die einzigen Lieferanten sind, und im Begriff stehen, im badi-schen Oberlande und in Württemberg eben so festen Fuß zu fassen, gestützt auf den doppelten Vortheil einer wohlfeilen Verbesserung ihrer Landweine und einer ermäßigten Eingangsabgabe. Es ist fast unbegreiflich, wie Baden, welches vermöge seiner Lage angewiesen wäre jene Gegenden mit Wein zu versehen, sich durch den Mißbrauch einer Begünstigung bei dem Grenzverkehr der benachbarten Landweine einen so wichtigen Geschäftszweig und einen für seinen Weinbau so nothwendigen Absatzweg konnte aus den Händen spielen lassen.

Mein letzter Antrag an die hohe Regierung geht demnach dahin:

„zu beweißen, daß die niedern Zollsätze für Schweizerweine auf die eigentlichen schweizerischen Landweine und auf den Absatz im Grenzgebiete beschränkt bleiben und nicht zu Unterschleifen mit französischen, spanischen und anderen Weinen mißbraucht werden.“

Meine Herren! Es konnte nicht meine Absicht sein, in der Motion, zu deren Begründung ich mich längst gedrungen und verpflichtet fühlte, eine erschöpfende Darstellung, ein bis in die feinsten Züge ausgemaltes Bild der traurigen und täglich schlimmer werdenden Lage unserer Weinproduzenten zu entwerfen. Ich hätte zu diesem Zwecke meinen Vortrag zu amerikanischer Länge ausdehnen müssen, was Sie nur entmuthiget hätte, dem Gegenstand die ihm gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Ich habe vielmehr geglaubt, mich auf die Andeutung der Hauptgebrechen und der zunächst liegenden Mittel zur Abhilfe beschränken zu sollen. Wenn Sie nun den Gegenstand Ihrer nähern Berathung würdig finden, so wird Ihre Commission nicht über mich, wie einst der Jüngling Alexander über seinen Vater Philipp von Macedonien, klagen können, daß ich ihr nichts zu thun übrig gelassen hätte. Manches, wie z. B. die für den Absatz unseres Weines nach Württemberg so nothwendige Herstellung von Verbindungsstraßen, wird auch bei Gelegenheit von Petitionen oder bei dem außerordentlichen Budget zu erörtern sein.

Sie, meine Herren! werden den Weinbau, dessen Nothstand gerade in den Gegenden, welche von der Eisenbahn

und vielen anderen Vortheilen des Staatsverbandes ausgeschlossen sind, am Bodensee, am Main und im Taubergrunde, dringend Abhilfe erheischt, nicht als ein Stiefkind betrachten. Sie werden für diesen edeln, aber tief heruntergekommenen Zweig der Landwirthschaft nicht weniger thun wollen, als für den sinnbetäubenden Luxus Tabak geschah, der längst von der Accise befreit ist; nicht weniger, als in Württemberg und Bayern mit dem besten Erfolge für den eigenen Weinerwachs, aber mit um so bedenklicheren Rückwirkungen auf die badische Weinproduktion geschahen ist.

Meine Herren! Unterstützen Sie meine Anträge; helfen Sie mir den badischen Wein erhalten, damit wir nicht, statt des sanften und wohlthuenden eigenen Feuers, französisches oder schweizerisches Feuer ausschließlich in unsere Aern aufnehmen! Schon der Name des edeln Weines hat manchem wackern Patrioten Sig und Stimme in diesen Hallen verliehen; wir anerkennen dankend seine Vaterschaft. — Erkämpfen Sie ihm mit Sohnesliebe das gleiche Bürgerrecht mit anderen Erscheinungen auf badischem Boden, ohne daß er besondere Staatssteuern bezahle! —

Blankenhorn. Ich unterstütze die Motion aus vollem Herzen und danke dem Herrn Antragsteller, daß er diesen wichtigen Gegenstand zur Sprache brachte. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Weinproduktion in unserem Lande einer der wichtigsten Zweige der Landwirthschaft ist und viele Tausende unserer Mitbürger nur von dem Weinbau leben. Deshalb ist es auch eine Aufgabe der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß die Weinproduzenten von allzudrückenden Lasten befreit werden, und der Weinhandel in unserem Lande gedeihen und blühen könne. Dies kann wohl nur dadurch geschehen, daß die Beschränkungen, die ihm hemmend in den Weg treten, theils aufgehoben, theils wenigstens in einer Weise regulirt werden, daß sie zu übersteigen sind, in welcher Beziehung ich insbesondere bitten möchte, die Controlverschriften, wie sie jetzt bestehen, einer Abänderung im Interesse der Erleichterung der Weinproduktion zu unterwerfen. Wie der Herr Antragsteller richtig bemerkt hat, liegt der Weinhandel seit einer Reihe von Jahren in unserem Lande darnieder, und die Regierung wird deshalb Sorge tragen müssen, daß ihm nicht nur neue Absatzwege eröffnet, sondern auch die alten erhalten werden. Neue Absatzwege können namentlich dadurch eröffnet werden, daß die Regierung im Verein mit andern Staaten dahin zu wirken sucht, daß die preussische Ausgleichungssteuer, wenn nicht ganz aufgehoben, doch um ein Namhaftes ermäßigt werde. Andererseits lassen sich die alten Absatzwege nur dadurch erhalten, daß die Begünstigung der Schweizerweine, wonach

dieselben um einen mäßigen Eingangszoll eingehen dürfen, ebenfalls ganz aufgehoben oder, wenn man dies nicht will, die dabei vorkommenden Unterschliffe, wie sie der Herr Antragsteller ganz richtig geschildert hat, in Zukunft nachdrücklich beseitigt werden. Schließlich trage ich darauf an, die Motion in die Abtheilungen zu verweisen und voraus drucken zu lassen.

Meyer. Auch ich unterstütze diese Motion in Bezug auf alle vier Anträge, so wie die beiden Anträge des Abg. Blankenhorn auf Vorausdruck und Verweisung in die Abtheilungen zur gründlichen Berathung. Wenn ich mich auch nicht der Hoffnung hingeebe, daß die Weinaccise gänzlich aufgehoben werde, so erwarte ich doch von der großherzoglichen Regierung eine Abänderung. Eine Erleichterung ist dringend geboten und ist auch herbeizuführen, ohne einen so bedeutenden Ausfall aus der Staatskasse zu befürchten, welches ich bei der näheren Berathung nachzuweisen mir vorbehalte.

Helbing. Die traurige Lage unserer Weinproduzenten ist genugsam bekannt. Die Ungunst der Natur hat solche in den letzten Jahren auf eine sehr bedenkliche Höhe gesteigert. Ich glaube deswegen, daß diese zahlreiche höchst bedrängte Klasse von Landesbewohnern auf die Theilnahme dieses Hauses und seine Bereitwilligkeit zur Abhilfe sicher rechnen darf, wozu die Motion Veranlassung bietet. Mag man auch darüber streiten, ob der Accis den Consumenten oder den Produzenten zur Last falle, so viel ist gewiß, daß der Accis den Wein vertheuert und deswegen den Verbrauch vermindert. So viel ist ferner gewiß, daß die vielen Verordnungen, welche bestehen, um diesen Accis sicher zu erhalten, den Verkehr stören und hemmen. Nicht minder wahr ist, daß unser Wein in verschiedenen Zollvereinsstaaten eine ungünstige Behandlung erfährt. Ich unterstütze deswegen die Motion in ihren verschiedenen Beziehungen.

Vader unterstützt die Motion ebenfalls und macht besonders auf das Unrecht aufmerksam, daß, wenn ein armer Winzer stirbt und sein Weinvorrath auf die Kinder übergeht, ohne daß er aus dem Keller kömmt, dennoch Accis erhoben wird. Dieser sei dann nichts Anderes, als ein Erbschaftsaccis, welcher von der elterlichen Erbschaft gesetzlich nicht erhoben werden soll.

Knapp wünscht die Abschaffung der Weinhandlungspatente, welche nur ein Privilegium seien, das den armen Produzenten schade, die früher in weit besserer Lage waren. Der Vorschlag, den Accis aufzuheben, wurde schon 1822 gemacht, aber man fand, daß dann nur die Reichen frei wären und die Armen, welche im Wirthshaus trinken, die Steuer bezahlen müßten. Er habe im Jahre 1837 vorge-

schlagen, eine Abgabe wie die preussische Moststeuer einzuführen, wobei der Wein nur einmal versteuert und die Staatscasse mehr einnehmen würde, als jetzt, wodurch endlich die Unterscheife, welche jetzt so häufig sind, wegfielen. Diese Einrichtung sollte man annehmen, wenn man auch nicht alle Anträge der Motion durchführen könne.

Bassermann bemerkt in Beziehung auf die preussische Ausgleichungsabgabe: Wenn dieselbe nicht dadurch beseitigt werden kann, daß die preussische Regierung dieselbe von dem Käufer erhebt, so könnten wir dieselbe von dem nach Preußen ausgehenden Weine erheben; dann würde die Gerechtigkeit fordern, daß der Wein in Preußen frei bliebe.

Staatsrath Regener. Wir haben keine Ausgleichungssteuer, sondern eine Uebergangsteuer, und wenn wir das Wegfallen der Letzteren beantragten, so müßten wir zugleich mit denjenigen Staaten, die eine Moststeuer haben, in einen Steuerverband treten.

Bassermann. Die Abgabe wurde seiner Zeit nach der preussischen Moststeuer bemessen und darum eingeführt, weil diese in Baden nicht besteht. Hätten wir sie gehabt, so konnte Preußen keine Ausgleichungsabgabe erheben; dieselbe müßte daher wegfallen, wenn Baden die Moststeuer einführt, oder von dem nach Preußen ausgehenden Wein erheben ließe.

Litschgi. Bei der Erhebung der Accise nach dem Werthe des Weines wollte man einen gerechten Maßstab einführen, aber die Bestimmung wird leicht umgangen und man sollte im Interesse der Moralität die Besteuerung nach dem Maße einführen.

Stöffer bestätigt aus eigener Erfahrung die Angabe der Motion über den Mißbrauch, der mit der Begünstigung für Schweizerweine getrieben wird.

Martin bestätigt dies gleichfalls und unterstützt hauptsächlich die drei letzten Anträge, da er für die Aufhebung des Accises wenig Hoffnung hat.

Bleidorn. Von einem Bezirke gesendet, der nicht unbedeutenden Weinbau treibt, unterstütze auch ich die Motion in allen in ihren Beziehungen und kann bezeugen, daß wenn den darin enthaltenen Klagen von Seiten der Regierung nicht abgeholfen wird, die Weinproduction, die schon gegenwärtig sehr Noth leidet, selbst wenn ihr die Natur an die Hand geht, vollends unterliegen muß. Ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten dringend bitten, für möglichst baldige Erledigung, so viel an ihm liegt, Sorge zu tragen. (Präsident: Es bleibt nichts liegen.)

Rombride und Hägelin unterstützen die Motion; der Letztere verwendet sich hauptsächlich für das Interesse der

Wirthe und wünscht deshalb nicht, daß den Weinhändlern gestattet werde, unter 25 Maß zu verkaufen.

v. Isstein bringt denselben Gegenstand zur Sprache, dessen der Abg. Bader erwähnt hat, die Thatsache nämlich, daß wenn Aeltern sterben und sich Weinvorräthe im Keller befinden, die Kinder hiervon Accis, somit eine Erbschaftsaccise entrichten müssen. Ich darf nicht zweifeln, daß das, was der Abg. Bader angibt, richtig ist; alsdann tritt aber auch die Regierung mit ihren eigenen Grundsätzen in grelen Widerspruch. Als Herr v. Böckh noch Finanzminister war, trug ich ihm auf einem früheren Landtag vor, daß man mit Unrecht Erbsaccise erhebe, wenn die Aeltern sterben und die Kinder das Vermögen erhalten. Er erklärte ebenfalls, dies sei ein Unrecht und zwei Tage darauf kam ein Gesetz in die Kammer, das diese Accise abschaffte und von der Kammer einstimmig angenommen wurde.

Schaaff. Bisher ist die Motion meistens von Mitgliedern, die bei der Weinproduction oder dem Handel entweder persönlich oder für ihre Bezirke theilhaftig sind, unterstützt worden; ich glaube daher, mich anschließen zu sollen, gerade weil ich nicht in dieser Weise theilhaftig bin (Kindeschwender: Als Consument); aber weil ich die gedrückte Lage der Weinbauern kenne. Der Redner bestätigt, was über den Unfug mit den Preßscheinen gesagt wurde und ist einverstanden mit dem, was Bader gegen die Acciserhebung von Wein bemerkte, den Kinder von den Aeltern erben.

Kindeschwender kennt keine Verordnung, die solches bestimme; aber es sei möglich, daß Erheber irrig instruiert werden; so sei ihm auch keine Verordnung bekannt, wonach Wein, den der Eigenthümer von einem Keller in einen andern, der ihm auch gehört, verbringen lasse, accispflichtig sei, und doch werde in diesem Falle Accis erhoben. Der Redner erwähnt, daß Schweizer Handlungen ein Mittel erfunden haben sollen, feine französische und andere Weine durch Milch in einen trüben Zustand zu versetzen und als Schweizermost einzuführen; am Orte der Bestimmung werde er auf chemischem Wege wieder in seinen früheren Zustand hergestellt.

Nachdem noch Stolz, Goll und Buss, Letzterer hauptsächlich, um dem Bier und Brantwein entgegen zu wirken, die Motion unterstützt, äußert

Staatsrath Regener. Der Herr Antragsteller hat durch seinen blühenden Vortrag auch mich bestochen. Ich bin keineswegs gemeint, der Motion entgegen zu treten, vielmehr unterstütze ich sie, und wünsche, daß sie beraten werde. Eines ist mir freilich dabei aufgefallen, nämlich die Schilderung der drückenden Lage der Weinproduzenten.

Dies ist seit 27 Jahren heute zum ersten Male in einem ausführlichen Vortrag geschehen, und hieraus folgt entweder, daß die Lage der Weinproduzenten doch in der That so drückend nicht ist, als sie hier geschildert wird, oder daß Sie und Ihre Vorgänger, so wie die Regierung, sich eine große Nachlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen. Ich erkenne zwar im Allgemeinen an, daß die Lage drückend ist, glaube aber, daß der Grund davon hauptsächlich in der zunehmenden Bierconsumtion und in den Mißherbsten, die wir seit einer Reihe von Jahren hatten, besteht, und daß einige gute Weinsjahre helfen werden. Gegen die Steuer selbst ist Vieles erinnert worden, dabei aber ein besonderer Irrthum unterlaufen. Von dem Herrn Antragsteller wurde behauptet, seit 1812 sei keine Erleichterung in unserer Accisgesetzgebung eingetreten. Dies ist unrichtig, indem im Jahr 1828 das Ohmgeld um ein Fünftel und die Accise ungetähr um 6 Procent herabgesetzt wurde, so daß die Erleichterung sich auf 68,000 fl. belaufen mag. Daß unsere Accisgesetzgebung kein Meisterstück sei, mag man behaupten; es wird nur auf den Versuch ankommen, eine bessere an ihre Stelle zu setzen. So sehr dunkel und unbekannt ist sie übrigens nicht, als man hier und da sagt. Daß der schon veracciste Wein beim Transport in einen andern Keller desselben Eigenthümers nochmals veraccist werde, ist gegen das Gesetz, und somit, wenn es geschieht, ein Fehler. Auch die Controle mag verbessert werden, aber auch hier kommt es eben wieder auf den Versuch an. Schwer dürfte es sein, eine zweckmäßige Aenderung zu treffen, besonders in Hinsicht auf die Preiskleine. Die Preise werden freilich nicht genau so fatirt, wie sie zwischen Käufer und Verkäufer verabredet sind. Abhülfe ist hier schwer. Das Auskunftsmittel, daß der Steuerbeamte den Wein mit einem Zuschlag von 10 Procent an sich ziehen kann, ist ein höchst unsicheres. Gegen das schon öfters vorgeschlagene Radikalmittel, die Accise von allen Weinen gleichzustellen, sind von Seiten der Regierung wiederholt Anstände vorgebracht worden und auch in neuester Zeit hat man wieder Gutachten darüber eingezogen. Die darüber vernommenen Steuerbeamten sind aber größtentheils ganz entschieden dagegen gewesen.

Was die Uebergangsteuer betrifft, so muß ich eine Bemerkung des Abg. Bassermann berichtigen. Wir haben keine Ausgleichungsabgaben, sondern Uebergangsteuern, welche in dem Zollverlängerungsvertrage von 1843 bestimmt sind. Nach diesem Vertrage, wie nach dem ursprünglichen, konnte die damalige Ausgleichungsabgabe, später Uebergangsteuer genannt, in dem Betrag von 25

Silbergroschen vom Centner Wein und 20 Silbergroschen vom Centner Most erhoben werden. Der Grund dieser Annahme beruht allerdings auf der Moststeuer, die in Preußen und einigen andern norddeutschen Staaten des Zollvereins eingeführt ist. Es kann nun aber zuvörderst blos eine Ermäßigung der Steuer bewirkt werden und zwar in so weit, als sie der einheimischen Besteuerung gegenüber etwas zu hoch erfunden wird. Eine gänzliche Aufhebung herbeizuführen, ist nur dann möglich, wenn der Staat, der für seinen Wein diese Uebergangsteuer aufgehoben wünscht, gleichzeitig mit den betreffenden andern Staaten in einen Weinsteuerverein tritt, d. h. die eigene Weinsteuer in eine gemeinschaftliche Kasse wirft. In Baden wäre dies finanziell nicht rathlich. Die Bemerkung in Hinsicht auf die Schweiz und Württemberg scheint allerdings beachtenswerth. Es sind Anzeigen darüber gekommen, aber bewahrheitet hat sich bis jetzt noch nichts. Mit der Berathung der Motion sind wir ganz einverstanden und wünschen sehnlich, daß was in Beziehung auf die Steuergesetzgebung zur Verbesserung der Weinproduktion geschehen kann, eintritt; übrigens wird eine Verminderung zur Zeit wohl nicht eintreten können. Auf den von den Abg. Bader und v. Isstein erwähnten Punkt kann ich, ohne den einzelnen Fall vor mir zu haben, nicht eingehen.

Knapp widerspricht, daß die Lage der Weingärtner hier noch nie zur Sprache gekommen sei; dies sei im Jahr 1822 geschehen und 1837 habe die Kammer beschlossen, um ein Gesetz zu bitten; der damalige Finanzminister habe die Bitte begründet gefunden, aber die damaligen Abgeordneten von Bretten und Schwellingen hätten sich vereinigt, um das Gesetz zu stürzen.

Regenauer. Der Herr Abgeordnete erwähnt eines Faktums aus meiner früheren Geschäftstätigkeit. Die Idee ist allerdings in diesem Hause angeregt worden und der jetzige Vorstand des Finanzministeriums hatte den Auftrag erhalten, einen Entwurf in dieser Richtung auszuarbeiten, was auch geschah. Er hat aber zugleich seinem damaligen Vorstand bemerkt, daß nach seiner Ueberzeugung ein Gesetz in dieser Weise nicht im Interesse des Landes und der Weinproduzenten sei.

Bader bestätigt die Bemerkung des Abg. Knapp, daß die Beschwerden der Weinproduzenten früher schon zur Sprache gebracht wurden.

(Schluß folgt.)